

TE OGH 2014/8/26 9Ob56/14x

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.08.2014

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Hopf als Vorsitzenden, die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Hon.-Prof. Dr. Kuras und Mag. Ziegelbauer, die Hofrätin des Obersten Gerichtshofs Dr. Dehn sowie den Hofrat des Obersten Gerichtshofs Dr. Hargassner als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei T***** L*****, vertreten durch Dr. Andreas Manak, Rechtsanwalt in Wien, gegen die beklagte Partei U***** AG, *****, vertreten durch Siemer-Siegl-Füreder & Partner, Rechtsanwälte in Wien, wegen 9.889,45 EUR sA, aus Anlass der Revision der klagenden Partei gegen das Urteil des Handelsgerichts Wien vom 30. April 2014, GZ 1 R 58/13w-12, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Akt wird dem Erstgericht zurückgestellt.

Text

Begründung:

Der Kläger zog am 5. 8. 2014 beim Erstgericht seine Klage unter Anspruchsverzicht zurück. Am 6. 8. 2014 langte seine zuvor beim Erstgericht am 10. 6. 2014 eingebrachte ordentliche Revision samt Akt beim Obersten Gerichtshof ein.

Rechtliche Beurteilung

Wird die Klage zwar nach Einbringung einer Revision zurückgenommen, aber noch bevor der Akt beim Revisionsgericht einlangte, fehlt es an einer Grundlage für eine Entscheidung des Revisionsgerichts, sodass die Verständigung der beklagten Partei von der Zurücknahme der Klage (§ 237 Abs 2 ZPO) und die Feststellung über die Wirkungslosigkeit der bislang ergangenen Entscheidungen (RIS-Justiz RS0081567 [T10], RS0041997 [T9]) dem Erstgericht obliegt (8 Ob 1019/85, 6 Ob 122/63; s auch RIS-JustizRS0042062; E. Kodek in Rechberger4 § 513 ZPO Rz 1; Zechner in Fasching/Konecny2 § 513 ZPO Rz 5). Wird die Klage zwar nach Einbringung einer Revision zurückgenommen, aber noch bevor der Akt beim Revisionsgericht einlangte, fehlt es an einer Grundlage für eine Entscheidung des Revisionsgerichts, sodass die Verständigung der beklagten Partei von der Zurücknahme der Klage (Paragraph 237, Absatz 2, ZPO) und die Feststellung über die Wirkungslosigkeit der bislang ergangenen Entscheidungen (RIS-Justiz RS0081567 [T10], RS0041997 [T9]) dem Erstgericht obliegt (8 Ob 1019/85, 6 Ob 122/63; s auch RIS-JustizRS0042062; E. Kodek in Rechberger4 Paragraph 513, ZPO Rz 1; Zechner in Fasching/Konecny2 Paragraph 513, ZPO Rz 5).

Der Akt ist daher dem Erstgericht zurückzustellen.

Textnummer

E108683

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:0090OB00056.14X.0826.000

Im RIS seit

15.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

25.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at